

Förderrichtlinien zur Außerschulischen Jugendbildung/Jugendarbeit der Stadt Worms

für die Gewährung von Zuschüssen der in der Folge beschriebenen Maßnahmen der Jugendarbeit.

Gemäß §12 und § 74 SGB VIII gewährt die Stadt Worms als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen dieser Richtlinien Zuschüsse für die Außerschulische Jugendbildung und Jugendarbeit auf Grundlage des § 11 SGB VIII an nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

Allgemeine Bestimmungen

Die Stadt Worms gewährt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

- Zuschüsse zu Veranstaltungen,
- Maßnahmen,
- Projekten
- und Anschaffungen

nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Über die Zuschussanträge entscheidet der Bereich 5 Soziales, Jugend und Wohnen; Abteilung 5.06 - Kinder- und Jugendbüro.

Voraussetzungen zur Förderung von Veranstaltungen und Maßnahmen

Zuschussberechtigt sind Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugendarbeit sowie andere Träger der Jugendarbeit mit Sitz in Worms, die der Rahmenvereinbarung zum § 72a SGB VIII beigetreten sind. Freizeiten und Schulungen überregionaler Veranstalter sind ebenfalls zuschussberechtigt, wenn der Veranstalter der Rahmenvereinbarung nach §72a SGB VIII beigetreten ist. Initiativ- und Ad-hoc-Gruppen von Jugendlichen müssen aus mindestens 6 Personen bestehen und sich regelmäßig treffen. Mindestens ein Mitglied der Gruppe muss gegenüber einem Träger der Jugendhilfe verantwortlich sein. Die Ziele der Gruppe müssen sich im Rahmen der Jugendarbeit nach SGB VIII §11 Abs.3 bewegen.

Zuschüsse werden für Teilnehmer/ -innen im Alter von 7 bis 27 Jahren, die in Worms ihren Wohnsitz haben, gewährt. Betreuer/-innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Leiter/-innen von Veranstaltungen/Maßnahmen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen eines Wormser Veranstalters sind auch zuschussberechtigt, wenn sie außerhalb von Worms wohnen bzw. über 27 Jahre alt sind.

Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.

Pro Einzelveranstaltung /-maßnahme darf nur ein Antrag auf Bezuschussung an die Stadt Worms gestellt werden. Eine Doppelförderung durch die Stadt Worms ist nicht möglich! Bei der Beantragung sind Zuschüsse/Spenden Dritter stets anzugeben.

Abrechnung

Die Förderanträge müssen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung, Maßnahme bzw. des Projektes beim Kinder- und Jugendbüro unter Verwendung der entsprechenden Formblätter vorliegen. Ausnahmen von dieser Regelung sind in den Einzelbestimmungen zu den Punkten 4., 5., 7., und 8. geregelt. Bei nicht vorhandenen Formblättern muss eine Kopie der Abrechnung der Maßnahme eingereicht werden. Der/die Antragssteller/-in erhält einen schriftlichen Bescheid über die Förderung. Formblätter für die Abrechnung von Freizeiten, Schulungen und Lehrgängen, sowie Anträge auf Bezuschussung von Sachkosten für Aktivitäten im Rahmen der Ferienkalender des Stadtjugendringes können über das Kinder- und Jugendbüro bzw. die Internetseiten der Stadt Worms bezogen werden.

Bei Schulungen und Lehrgängen ist ein Programm beizulegen, aus dem Zeiten, Themen und Referent/-innen der einzelnen Veranstaltungspunkte hervorgehen.

Die Förderung ist maximal auf die Deckung des nach Abzug der Einnahmen und des Eigenanteils verbleibenden Bedarfs begrenzt.

Beträge unter 25,- € werden nicht ausgezahlt.

Angeschafftes Material sollte allgemein zugänglich sein. Eine Liste der angeschafften Materialien wird über die Internetseiten der Stadt Worms veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

Unter dem Punkt Einzelbestimmungen sind entsprechend der Veranstaltungen oder Maßnahmen nähere Regelungen auch zur Höhe der Bezuschussung beschrieben.

Förderungsfähig sind:

1. Freizeiten und internationale Jugendbegegnungen in und außerhalb von Worms
2. Schulungen ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen in und außerhalb von Worms
3. Lehrgänge und Seminare mit den Schwerpunkten der Jugendarbeit gemäß §11 Abs.3.1 SGB VIII in und außerhalb von Worms
4. Projekte mit den Schwerpunkten der Jugendarbeit gemäß §11 Abs.3.1 SGB VIII
5. Veranstaltungen mit einem suchtpreventionsspezifischen Schwerpunkt und solche, die besonders die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen fördern, sowie Kulturveranstaltungen (z.B. Theateraufführungen, Kunstausstellungen, Filmnächte, Musikveranstaltungen,...)
6. Veranstaltungen im Rahmen der Ferienkalender (Ostern und Herbst) des Stadtjugendringes
7. Pädagogisches Arbeitsmaterial
8. Projekte und Materialien der Öffentlichkeitsarbeit

Nichtförderungsfähig sind:

1. Veranstaltungen und Maßnahmen von Kindertagesstätten und Schulklassen
2. Veranstaltungen und Maßnahmen, die einen überwiegend religiösen, sportlichen oder parteipolitischen Charakter haben.

Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Richtlinien wurde am 27.05.2014 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen und tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Einzelbestimmungen zu

1. Freizeiten und internationale Begegnungen in und außerhalb von Worms

Unterstützt werden Lager, Fahrten und Freizeiten, die von Jugendgruppen und Jugendverbänden durchgeführt werden. Die Maßnahmen sollen insbesondere der Entwicklung und Einübung sozialen Verhaltens dienen sowie Hilfen zur Freizeitgestaltung bieten.

Lager und Freizeiten in den Sommerferien ab drei Übernachtungen werden nur bezuschusst, wenn der Träger einer Veröffentlichung der Maßnahme in der Sommerferienbroschüre/im Sommerferienkalender der Stadt Worms zustimmt. Die Zustimmung mit der Beschreibung der Maßnahme muss bis spätestens zum 28.02. im Jahr der geplanten Maßnahme beim Kinder- und Jugendbüro vorliegen.

Zuschussbetrag:

2,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in

4,00 € pro Tag und ehrenamtliche Betreuer/-in bis zu 10 Tagen

Bei Freizeiten, die länger als 10 Tage dauern, werden die ehrenamtlichen Betreuer/-innen ab dem 11. Tag mit 2,00 € bezuschusst.

7,00 € pro Tag und ehrenamtlichen Betreuer/-in mit Juleica (Jugendleitercard) bzw. Übungsleiter (C-Lizenz).

Bei Freizeiten, die länger als 10 Tage dauern, wird dieser Personenkreis ab dem 11. Tag mit 4,00 € bezuschusst.

Personenzahl und -alter:

Es müssen mindestens 5 Personen im Alter von 7-27 Jahren sowie ein/e Betreuer/-in an der Maßnahme teilnehmen. Darüber hinaus wird je angefangene 7 Teilnehmer/-innen ein/e Betreuer/-in bezuschusst.

Dauer der Veranstaltung:

3-21 Tage bei Freizeiten im In- und Ausland, in und außerhalb von Worms

3-21 Tage bei internationalen Jugendbegegnungen im Ausland

Teilnehmer/-innen aus Worms, die an regionalen bzw. an landesweiten Freizeiten/Begegnungen teilnehmen, werden auch dann bezuschusst, wenn die Zahl der Wormser Teilnehmer/-innen unter 5 liegt

2. Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen in und außerhalb von Worms

Unterstützt werden Tagesveranstaltungen, Kurzlehrgänge mit Übernachtung und mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung, die der Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in der Kinder- und Jugendarbeit dienen. Nicht förderungsfähig sind Schulungen, die einen überwiegend sportlichen, religiösen oder parteipolitischen Charakter haben.

Zuschussbetrag:

2,50 € pro Tag und Teilnehmer/-in (halber Tagessatz) 5,- € pro Tag und Teilnehmer/-in (voller Tagessatz) 10,- € pro Teilnehmer/in bei Kurzlehrgängen

Personenzahl und -alter:

Mindestens 5 Personen im Alter ab 14 Jahren

Dauer der Veranstaltung:

Tagesveranstaltungen:

3 Programmstunden (halber Tagessatz) 6 Programmstunden (voller Tagessatz)

Kurzlehrgänge:

Kurzlehrgänge sind Maßnahmen von zwei Tagen Dauer mit Übernachtung und mit einem Programm von jeweils mindestens 2 Zeitstunden, insgesamt jedoch mindestens 6 Zeitstunden.

Mehrtägige Lehrgänge:

Für mehrtägige Lehrgänge ist der Nachweis von mindestens 6 Programmstunden (voller Tagessatz) bzw. mindestens 3 Programmstunden (halber Tagessatz) erforderlich. An- und Abreisetag gelten bei Maßnahmen mit mehr als 2 Veranstaltungstagen je als ein voller Teilnehmertag, wenn an diesen Tagen ein Programm von mindestens 3 Programmstunden durchgeführt wird.

3. Lehrgänge und Seminare zur Jugendbildung und –arbeit

Gefördert werden Lehrgänge und Seminare in und außerhalb von Worms mit den Schwerpunkten des §11 (3) SGB VIII.

Nicht als Lehrgang oder Schulung gefördert werden Veranstaltungen für Konfirmanden, Kommunionkinder, Firmlinge und vergleichbare Veranstaltungen von Glaubensgemeinschaften.

Zuschussbetrag:

2,50 € pro Tag und Teilnehmer/-in (halber Tagessatz) 5,- € pro Tag und Teilnehmer/-in (voller Tagessatz) 10,- € pro Teilnehmer/in bei Kurzlehrgängen

Personenzahl und -alter:

Mindestens 5 Personen im Alter von 12-27 Jahren

Dauer der Veranstaltung:

Tagesveranstaltungen:

3 Programmstunden (halber Tagessatz) 6 Programmstunden (voller Tagessatz)

Kurzlehrgänge:

Kurzlehrgänge sind Maßnahmen von zwei Tagen Dauer mit Übernachtung und mit einem Programm von jeweils mindestens 2 Zeitstunden, insgesamt jedoch mindestens 6 Zeitstunden.

Mehrtägige Lehrgänge:

Für mehrtägige Lehrgänge ist der Nachweis von mindestens 6 Programmstunden (voller Tagessatz) bzw. mindestens 3 Programmstunden (halber Tagessatz) erforderlich. An- und Abreisetag gelten bei Maßnahmen mit mehr als 2 Veranstaltungstagen je als ein voller Teilnehmertag, wenn an diesen Tagen ein Programm von mindestens 3 Programmstunden durchgeführt wird.

4. Projekte mit den Schwerpunkten der Jugendarbeit gemäß SGB VIII §11 Abs.3.1

Gefördert werden Projekte

- mit einem suchtpreventionsspezifischen Schwerpunkt (Veranstaltungen, die eindeutig der Suchtgefährdung junger Menschen vorbeugen)
- die besonders die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen fördern (Veranstaltungen, die SGB VIII § 9 Abs. 3 entsprechen)
- mit kulturellem Hintergrund

Anträge müssen bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des Projektes formlos beim Kinder- und Jugendbüro gestellt werden. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen. Das Kinder- und Jugendbüro bestätigt dann den Eingang des Antrags. Gleichzeitig erhält der/die Antragsteller/-in eine Förderab- oder -zusage.

Spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme ist dem Kinder- und Jugendbüro eine Kopie der Abrechnung der Maßnahme vorzulegen. Ein endgültiger Bescheid, sowie die Auszahlung der Förderung erfolgen spätestens 8 Wochen nach Eingang der Abrechnung im Kinder- und Jugendbüro. Bei Antragssummen über 500,- € muss der Antrag bereits 6 Wochen vor Beginn des Projektes beim Kinder- und Jugendbüro vorliegen.

Zuschussbetrag:

Über die Förderungssumme wird im Einzelfall entschieden. Förderungen von Projekten, die mehr als ein Jahr andauern, müssen jährlich gesondert beantragt werden.

5. Veranstaltungen

Gefördert werden Veranstaltungen

- mit einem suchtpreventionsspezifischen Schwerpunkt (Veranstaltungen, die eindeutig der Suchtgefährdung junger Menschen vorbeugen)
- die besonders die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen fördern (Veranstaltungen, die SGB VIII § 9 Abs. 3 entsprechen)
- mit kulturellem Hintergrund

Anträge müssen bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung formlos beim Kinder- und Jugendbüro gestellt werden. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen. Das Kinder- und Jugendbüro bestätigt dann den Eingang des Antrags. Gleichzeitig erhält der/die Antragsteller/-in eine Förderab- oder -zusage.

Spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme ist dem Kinder- und Jugendbüro eine Kopie der Abrechnung der Maßnahme vorzulegen. Ein endgültiger Bescheid, sowie die Auszahlung der Förderung erfolgen spätestens 8 Wochen nach Eingang der Abrechnung beim Kinder- und Jugendbüro.

Zuschussbetrag:

Gefördert wird 1/3 der Gesamtkosten des Projektes bis maximal 250,- €. Veranstaltungen sollten nach Möglichkeit von mehreren Verbänden in Kooperation durchgeführt werden.

6. Veranstaltungen im Rahmen der Oster- und Herbstferienkalender

Zuschussbetrag:

25,- € pro Veranstaltungstag (Basisfinanzierung)

Personenzahl:

Mindestens 5 Teilnehmer/-innen

Dauer der Veranstaltung:

Die Veranstaltungsdauer sollte zwei Stunden oder mehr pro Tag betragen

Sonstiges:

Für Veranstaltungen, die einen erheblich höheren Förderungsbedarf als die Basisfinanzierung benötigen, kann ein gesonderter Antrag über den Mehrbedarf gestellt werden. In diesem Fall entfällt die Basisfinanzierung.

7. Pädagogisches Material

Gefördert wird die Anschaffung von Materialien mit einer besonderen Bedeutung für die pädagogische Arbeit. Gefördert werden in der Regel nur Neuanschaffungen. Eine Förderung von gebrauchten Gegenständen liegt im Ermessen des Kinder- und Jugendbüros, ist nur in Ausnahmefällen und bei einem Mindestanschaffungsbetrag von 300,00 Euro möglich. Pädagogisches Material kann nur einmalig gefördert

werden. Nicht gefördert werden Büroausstattungen, laufende Sachkosten und Kraftfahrzeuge.

Zuschussbetrag:

Bei entstandenen Kosten ab 100,- € beträgt die Förderung 1/3 der Gesamtkosten bis maximal 250,- €. Anträge müssen bis spätestens 4 Wochen vor Anschaffung des Materials formlos beim Kinder- und Jugendbüro gestellt werden. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen. Das Kinder- und Jugendbüro bestätigt dann den Eingang des Antrags. Gleichzeitig erhält der/die Antragsteller/-in eine Förderab- oder -zusage.

Spätestens zwei Monate nach Anschaffung des Materials sind beim Kinder- und Jugendbüro Kopien der Originalbelege vorzulegen. Ein endgültiger Bescheid, sowie die Auszahlung der Förderung erfolgen spätestens 8 Wochen nach Eingang der Abrechnung beim Kinder- und Jugendbüro.

Das geförderte Material wird über die Internetseite der Stadt Worms veröffentlicht und soll allen freien und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe, sowie weiteren Einrichtungen der Jugendpflege zugänglich gemacht werden. Sollte gefördertes Material nicht mehr öffentlich zugänglich sein, ist dies unverzüglich dem Kinder- und Jugendbüro anzuzeigen. In diesem Fall kann ggf. von Seiten des Kinder- und Jugendbüros die Fördersumme ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Zuschüsse für Investitionen von mehr als 410,00 Euro haben eine pauschale Nutzungsdauer von 5 Jahren. Nach Beendigung der Nutzungsdauer wird das geförderte Material/Gegenstand aus der Liste der angeschafften Materialien auf der Internetseite der Stadt Worms entfernt.

8. Projekte und Materialien der Öffentlichkeitsarbeit

Zuschussbetrag:

Bei entstandenen Kosten ab 100,- € beträgt die Förderung 1/3 der Gesamtkosten bis maximal 250,- €. Anträge müssen bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des Projektes, bzw. vor der Anschaffung des Materials formlos beim Kinder- und Jugendbüro gestellt werden. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen. Das Kinder- und Jugendbüro bestätigt dann den Eingang des Antrags. Gleichzeitig erhält der/die Antragsteller/-in eine Förderab- oder -zusage.

Spätestens zwei Monate nach Beendigung des Projektes, bzw. nach Anschaffung des Materials sind beim Kinder- und Jugendbüro Kopien der Originalbelege vorzulegen. Ein endgültiger Bescheid, sowie die Auszahlung der Förderung erfolgen spätestens 8 Wochen nach Eingang der Abrechnung beim Kinder- und Jugendbüro.

Zuschüsse für Materialien der Öffentlichkeitsarbeit können nur von den Zentralstellen der einzelnen Verbände beantragt werden. Die Materialien können von den Einzelverbänden bei der Zentralstelle entliehen werden.

§ 11 SGB VIII

Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen